

Maßnahmen zur Umsetzung des § 23a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des Masernschutzgesetzes am Universitätsklinikum Freiburg - für Auszubildende -

Das Universitätsklinikum Freiburg ist ein Haus der Maximalversorgung mit einem hohen Anteil an Patient*innen, die im Hinblick auf nosokomiale Infektionen gefährdet sind (immunsupprimierte, multimorbide Patient*innen). Das Risiko der Übertragung einer Infektion von Personal auf Patient*innen muss minimiert werden und gleichfalls möchten wir Sie als künftige Auszubildende bestmöglich vor Infektionen schützen.

Sofern Sie für eine Ausbildung im Pflegedienst, als Hebamme, OTA, ATA, MTRA oder MFA/ZFA, in der Physiotherapie, in der Orthoptik, im Patientenmanagement, im Reinigungsdienst, in der Zentralsterilisation oder Speisenversorgung sowie in der Technik bzw. IT (bei Tätigkeit in medizinischen Risikobereichen) eingestellt werden, gilt daher Folgendes:

Bei Aufnahme einer Ausbildung in den oben angeführten Risikobereichen des Universitätsklinikums ist ein Immunschutz unverzichtbar. Auf Grundlage von § 23a des Infektionsschutzgesetzes ist das Universitätsklinikum verpflichtet, einen Nachweis über den Schutz vor den nachfolgend aufgeführten impfpräventablen Erkrankungen einzuholen:

- Pertussis (Keuchhusten)
- Mumps/Röteln
- Varizellen (Windpocken)
- Hepatitis B
- Hepatitis A

Mit dem zum 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz besteht für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und in einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung tätig werden, die Pflicht des Nachweises einer zweimaligen Masernschutzimpfung oder der ausreichenden Immunität gegen Masern gemäß § 20 i.V.m. § 23 Abs. 3 S.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Sie werden daher gebeten, sowohl zum Schutz der Patient*innen, aber auch zu Ihrem eigenen Schutz, im Rahmen des Pflichtvorsorge-Termins beim Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) bei der Einstellung die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Ohne entsprechenden Impfschutz bei Einsatz in den genannten Risikobereichen kann das Beschäftigungsverhältnis dort nicht aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Ggf. fehlende bzw. ausstehende Impfungen werden Ihnen beim Betriebsärztlichen Dienst entsprechend angeboten.

Für Rückfragen zu den Infektionserregern und den Impfungen steht Ihnen unser Betriebsärztlicher Dienst gerne zur Verfügung.

Ich versichere, dass ein entsprechender Impfschutz besteht bzw. die ausreichende Immunität gegen Masern vorliegt.